



Sitzung vom 18. August 2026

BESCHLUSS NR. 351 / A1.04

Wahlkreis Stadt Uster Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 Feststellung der Rechtskraft der Erneuerungswahlen vom 12. April 2026 Erwahrung

Ausgangslage

Am 12. April 2026 fand der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 statt. Die Zusammenzüge der durch das Wahlbüro ermittelten Auswertungsergebnisse wurden am 15. April 2026 (Erneuerungswahlen Stadtrat, Primarschulpflege und Sozialbehörde) respektive am 22. April 2026 (Erneuerungswahl Gemeinderat) im «Anzeiger von Uster» amtlich veröffentlicht.

Rekurse gemäss § 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) sind innert der mit den Veröffentlichungen der Ergebnisse angesetzten Fristen von fünf Tagen keine erhoben worden. Die amtlich veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der Stadtrat als wahlleitende Behörde die Rechtskraft der Wahlergebnisse festzustellen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die im «Anzeiger von Uster» am 15. April 2026 respektive am 22. April 2026 veröffentlichten Ergebnisse der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026–2030 vom 12. April 2026 rechtskräftig sind.
2. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat
 - Primarschulpflege
 - Sozialbehörde
 - Stadtschreiber-Stv., Jörg Schweizer
 - Gesamtverwaltung, LG Wahlen und Abstimmungen

öffentlich